

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/33941609-cf82-32be-9a85-e44992f16d54>

Bibliografie

Titel	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO -)
Amtliche Abkürzung	VkVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Rheinland-Pfalz
Gliederungs-Nr.	213-1-17

§ 33 VkVO - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 4 Nr. 16 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 13 Abs. 4](#) Rettungswege einengt oder einengen lässt,
2. entgegen [§ 15 Abs. 3 Satz 2 oder 3](#) Türen im Zuge von Rettungswegen während der Betriebszeit abschließt oder abschließen lässt,
3. entgegen § 24 Abs. 2 in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen oder in notwendigen Fluren Dekorationen anbringt oder anbringen lässt oder Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
4. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 2 auf Ladenstraßen oder Hauptgängen Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
5. entgegen [§ 25 Abs. 3 Satz 1](#) Rettungswege auf dem Grundstück oder Flächen für die Feuerwehr nicht freihält oder freihalten lässt,
6. der Regelung des [§ 26 Abs. 1](#) über die Anwesenheitspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen [§ 26 Abs. 2 Satz 1](#) die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten oder die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl nicht bestellt oder
8. entgegen [§ 26 Abs. 5](#) nicht sicherstellt, dass Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind.

